

TEXTTEIL ZUM BEBAUUNGS- PLAN

BESCHRÄNKUNG VON VERGNÜGUNGSSTÄTTEN

IM NÖRDLICHEN TEIL DER BAHNHOF- TRASSE

GEISLINGEN / STEIGE, DEN 07.07.2022

STADTBAUAMT
SACHGEBIET STADTENTWICKLUNG

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS		AM	27.11.2019
FRÜHZEITIG ÖFFENTLICH AUSGELEGT	VOM	15.01.2020	AM 17.02.2020
ÖFFENTLICH AUSGELEGT	VOM		BIS
SATZUNGSBESCHLUSS DURCH DEN GEMEINDERAT		AM	

DIE ORDNUNGSMÄSSIGKEIT DER PLANAUFGESTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES
WIRD BESTÄTIGT

GEISLINGEN / STEIGE, DEN

OBERBÜRGERMEISTER

ÖFFENTLICH BEKANNT GEMACHT UND DAMIT RECHTSVERBINDLICH

AM

RECHTSGRUNDLAGE

- ❑ **Baugesetzbuch (BauGB)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- ❑ **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- ❑ **Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)**, in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), die zuletzt durch das ÄndG vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) geändert worden ist.
- ❑ **Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanZV)**, vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung

§ 9 (1) Nr.1 BauGB i. V. m. §§1 - 15 BauNVO u. § 9 (2b) BauGB

Besondere Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung

Zur Sicherung der städtebaulichen Ordnung und zur Vermeidung städtebaulicher Missstände sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO im gesamten Geltungsbereich unzulässig:

- Die Errichtung und Erweiterung von Spiel- und Automatenhallen, Spielcasinos und Wettbüros
- Die Errichtung und Erweiterung von prostitutiven baulichen Vorhaben (Bordellen, bordellartigen Betrieben, einschließlich von Terminwohnungen, bordellartig geführten Massageclubs, „Sauna“- oder „FKK-Clubs“) sowie Betriebe mit Sexdarbietungen (Film- und Videovorführung und Schaustellung von Personen gem. § 33a GewO), Peep-Shows, Sexshops mit Videokabinen, Nachtclubs und Swinger-Clubs.
- Ausnahmsweise können prostitutive Vorhaben der sog. Wohnungsprostitution und sog. kleinere Wohnungsbordelle, die anonym und diskret ohne Laufkundschaft nach außen in Erscheinung treten und nachts nicht geöffnet haben, zugelassen werden.
- Die Errichtung und Erweiterung von Sexshops als Unterart der Einzelhandelsbetriebe

II. FORTGELTENDES PLANUNGSRECHT

Mit Ausnahme der unter I. getroffenen Festsetzung behalten die Festsetzungen der vorhandenen, unter III. aufgeführten rechtsverbindlichen Bebauungspläne innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes ihre Rechtsverbindlichkeit, sofern sie den Festsetzungen dieses Bebauungsplans nicht entgegenstehen. Entgegenstehende Festsetzungen dieser Bebauungspläne werden hiermit aufgehoben.

III. BESTEHENDE RECHTSVERBINDLICHE BEBAUUNGSPLÄNE INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES

Bebauungsplan Nr.	Bebauungsplan Titel	Genehmigt / Angezeigt / Beurkundet / Satzungsbeschluss/Rechtsverbindlich
16/0	"Seebach"	24.03.1924
16/8	"Baulinienplan"	14.02.1962
16/13	"Seebach"	13.11.1964 / 01.07.1988
16/18	"Seebach" im Bereich des städtischen Sportplatzes	16.04.1974 / 01.07.1988
16/L	"Seebach", Zur Abänderung der Baulinien der Charlotten- Seebach- Schwabstraße, Auf dem Häring, Friedrich- und Marienstraße	24.03.1932
16/P	"Seebach", zur Baulinienfestsetzung beim Fabrikanwesen ...	11.04.1931
16/R	"Seebach", zur Aufhebung des Bauverbots auf P.N° 575 u. 914 sowie zur Erbreiterung der Hauffstraße im Gebiet der Bahnhof- und Hauffstraße	Beurkundet 12.10.1928
27/6/1	"Unterführung Weiler Straße"	06.02.1970/01.07.1988
30/A	"Hägelestraße"	20.04.1933
30/B	"Notzentäle"	20.04.1933